

der meßten
Maasse, und in
der eine Hand
für das
einem derselben

gleichung der meßten Maasse zu Stadt
und Land, und eine zu treffende
Anordnung über das Einem der Maasse
würde verlesen, und, samt den Ein-
schriften der Herren Stadthalter, auf
den Kanzelstisch gelegt, um dieser Ge-
genstand in einer folgenden Sitzung in
Verabreichung zu nehmen.

Actum Samstag den 29. März 1806.
Rathaus. Herren Rathsbürgermeister
Fischer und Kleiner Latze.

Qualification des
Herrn eines An-
walt zu beider
Instruction der
Landpfälmer.

Zur Klein Latz, nach Einführung des
Herrn eines Anwalts, von dem Erziehungs-
Rath dem 28. d. M., schriftlich aus-
sagehaftigen und sorgfältigen Einverstand,
über den Gutwirth eines Anwalt, der
zu dahin abzielt, die wirklichen Land-
pfälmer des Cantons, durch einen
eudorischen Gutwirth und Lehren,
mit den besten Gesammthodern für
die, in ihrer Schulen zu erlernenden
Elementar-Gründnisse beibringt zu ma-
chen, und nach dem ihm, von seiner
Zufassung dieses Gutwirths nicht
bestellbar Commission (in Folge Antrags
vom 28. d. M.) vorstehenden Bericht,
hat, mit vorzüglichen Hochachtung,
in dem Antrage des Erziehungs-Raths,
einen einen Patris seiner vor-
dienstlichen Lebens für eine sehr fort-
schreitende Verbesserung des öffentli-
chen Gutwirths und der Bildung
der Jugend, und in dem Antrage
den gewisser seiner Mitglieder, der
Herrn Alt-Rathes von Rustenholz und
Professor Gyllenb., die ihre Zeit und
ihre Kenntnisse der vorstehenden Wi-
ssens Ausbildung der Landpfälmer
zu widmen, ohne einige Entschü-
digung bewill sind, die alle Dankungs-
art dieser vaterländisch gesinnten Bür-
ger, erweist.

Von den männlichen Gesinnungen sind
gefunden, welche bis dahin die Angewandte
in